



Flächennutzungsplan der Stadt Halver – 17. Änderung

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Absatz 1 BauGB

Stand Januar 2024

1. Anlass und Inhalt der Planung.....	1
2. Verfahrensablauf.....	1
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	2
4. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von Beeinträchtigungen.....	2
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	3
6. Abwägung mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	3
7. Überwachung der Umweltauswirkungen.....	3

1. Anlass und Inhalt der Planung

Ziel der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Halver ist die Aufhebung der im Plan dargestellten „Konzentrationszone für Standorte von Windenergieanlagen“ und der mit der Darstellung verknüpften Ausschlusswirkung für das verbleibende Stadtgebiet von Halver.

Die aufzuhebende Konzentrationszone umfasst eine Gesamtfläche von rund 3,19 ha.

In dieser Zone sind keine Windenergieanlagen errichtet worden.

Durch die Planung wird auf die kommunale Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch verzichtet. Windenergieanlagen sind danach im gesamten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich zulässig.

Der räumliche Geltungsbereich der 17. Änderung des FNP erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet von Halver auf einer Fläche von ca. 77,2 km².

Die bestehende Konzentrationszone, die mit der 17. Änderung des FNP aufgehoben wird, liegt im südlichen Stadtgebiet von Halver östlich von Engstfeld. Die Bestandszone umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einzelnen Gehölzen im südlichen Randbereich der Zone. In der Bestandszone sind keine Windenergieanlagen errichtet worden.

Innerhalb des Stadtgebietes von Halver besteht eine Windenergieanlagen im Norden bei Kamscheid.

Mit Aufhebung der Konzentrationszone sind in diesem Bereich auch zukünftig Windenergieanlagen möglich, da dann die Errichtung und der Betrieb von WEA im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig sein wird.

Die dadurch mögliche Nutzung der Windenergie in Halver ist Teil des Ausbaus regenerativer Energien sowie ein Beitrag zur Begrenzung des Anstiegs der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre und wirkt somit dem Klimawandel entgegen.

2. Verfahrensablauf

Am 13.02.2012 erfolgte der Einleitungsbeschluss des Rates. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch wurde vom 13.11.2014 bis zum 15.12.2014 durchgeführt. Eine Bürgerversammlung hat am 03.12.2014 stattgefunden. Am 23.03.2015 hat der Rat der Stadt den Entwurfsbeschluss gefasst.

Die Auslegung gemäß Baugesetzbuch fand vom 22.04.2015 bis zum 22.05.2015 statt. Am 28.09.2015 hat der Rat die Festsetzung eines neuen Geltungsbereiches mit der Erweiterung auf das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

Das Verfahren wurde danach vorerst zurückgestellt.

Am 12.12.2022 hat der Rat die Weiterführung des Verfahrens und die erneute Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel der Aufhebung der Vorrangzone „Engstfeld“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 10.07.2023 bis zum 14.08.2023.

Am 22.08.2023 wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Der Rat hat am 25.09.2023 den Vorentwurf als Entwurf beschlossen.

Die formelle Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch erfolgte vom 28.09.2023 bis zum 30.10.2023. Nachdem der Rat am 11.12.2023 alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen und Hinweise geprüft und entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung darüber entschieden hat, wurde der Feststellungsbeschluss gefasst.

Anschließend wurde die notwendige Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt, die diese am 18.01.2024 erteilt hat.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes seit dem 31.01.2024 rechtswirksam.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei sind die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanes dokumentiert worden. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Umweltbelanges bzw. Schutzgutes und ggf. der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung abgeschätzt.

Für die Schutzgüter „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“, „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Landschaft / Landschaftsbild“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie „Fläche“ sind mit der Aufhebung der Bestandszone keine erheblich nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen zukünftiger Windenergieanlagen können im Rahmen dieses Verfahrens nicht untersucht werden, da keine konkreten Anlagenplanungen Bestandteil der Planung sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu zukünftigen Windenergieanlagen werden die temporären und dauerhaften Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen im Rahmen von Einzelgenehmigungen berücksichtigt.

4. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen zukünftiger Windenergieanlagen werden Vorschläge gemacht, die im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung zu konkretisieren sind. Eine konkrete Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Flächennutzungsplanenebene nicht möglich, da der Umfang und die genauen Standorte der künftigen Anlagen sowie der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen noch nicht bekannt sind.

Abhängig von der Anzahl der zukünftig geplanten Windenergieanlagen unterliegt die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm gemäß des Anhanges 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung, bei drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen. Bei sechs bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Mit dem Vorhaben wäre auch ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Folglich ist die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu konkreten Anlagen auch nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege gemäß der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen. Der Vorhabenträger hat die Angaben zum Eingriff sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen in einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.

Spezielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer veränderten Wertung der einzelnen Standortfaktoren führen, lassen sich hier nicht erkennen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Folgenden werden die wesentlichen Stellungnahmen kurz dargestellt und die jeweilige Abwägungsentscheidung erläutert. Die einzelnen Stellungnahmen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind den Verwaltungsvorlagen zum Offenlagebeschluss und zum Feststellungsbeschluss zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 28.06.2023 gemäß

§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgefordert. Fristablauf für Stellungnahmen war am 14.08.2023. Insgesamt haben sich 7 Behörden oder Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen zu dem Planvorentwurf geäußert zu einem Störfallbetrieb am Linger Weg, einem Bergwerkfeld bei Anschlag, zu Hinweisen von Windenergieanlagen an Bahnstrecken, zu planexternen Ausgleichsflächen, zu Kompensationsmaßnahmen und zur Wasserschutzzone. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweise zu Bergwerkfeldern und zu Eisenbahnstrecken wurden in der Begründung entsprechend ergänzt.

In der Zeit vom 28.09.2023 bis einschließlich 30.10.2023 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch durch Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Von der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch über die Planung informiert und zu einer Stellungnahme zu den Inhalten der Planunterlagen aufgefordert. Fristablauf für Stellungnahmen war am 30.10.2023.

Vier Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zu einem Störfallbetrieb am Linger Weg, einem Bergwerkfeld bei Anschlag und zu gleichbleibender Sach- und Rechtslage abgegeben. Dabei ergaben sich jedoch keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken.

6. Abwägung mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Als Alternative zur Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone wurde auch die Darstellung zusätzlicher Konzentrationszonen in Erwägung gezogen. Im Jahr 2020 hat das gesamtträumliche Plankonzept in acht verschiedenen Szenarien die Potenziale dargestellt. Im Stadtgebiet existiert danach nur ein geringes Flächenpotenzial. Auch Satzungen gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch wirken sich nicht auf die Potenzialflächen aus.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg - Sachlicher Teilplan „Energie“ hatte eine Überprüfung ergeben, dass auf dem Gebiet der Stadt Halver keine Suchräume für Vorranggebiete für Windenergieanlagen liegen, die sich für Windparks mit mindestens drei Anlagen mit einer Höhe von 180 m eignen.

Auch aufgrund der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Ebene der Regionalplanung, die noch nicht vorliegt, wurde das Verfahren zur Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone weitergeführt, mit dem Ziel, Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet nicht zu verzögern, was mit Aufhebung der Bestandszone und die Ermöglichung der privilegierten Errichtung im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch erreicht werden soll.

7. Überwachung der Umweltauswirkungen

Da die Bauart, die Anzahl und die konkreten Standorte der künftigen Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen noch nicht bekannt sind, können konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des FNP erst in einer weiteren Stufe der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden. Bei dieser Flächennutzungsplanänderung sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.